

mäßiger Einzahlungen das Erhöfkonto im Laufe der Jahre eine günstige Entwicklung haben kann.

Nachstehendes Beispiel mag hierzu als besondere Erläuterung dafür dienen, wie sich durch Zinsen und Zinseszinsen regelmäßige Einlagen vermehren:

Monatliche Einzahlungen	R.M. von 5,00	R.M. 10,00	R.M. 20,00	R.M. 50,00	R.M. 100,00
ergeben nach					
5 Jahren	335,90	671,80	1 343,60	3 359,00	6 718,00
10 "	753,80	1 507,60	3 015,20	7 538,00	15 076,00
15 "	1 276,15	2 552,30	5 104,60	12 761,50	25 523,00
20 "	1 902,90	3 805,80	7 611,60	19 029,00	38 058,00
25 "	2 683,50	5 367,00	10 734,00	26 835,00	53 670,00
30 "	3 641,25	7 282,50	14 565,00	36 412,50	72 825,00
Trotzdem Sie in 30 J. nur einzahlen . . .	1 800,00	3 600,00	7 200,00	18 000,00	36 000,00
haben Sie einen Zins- gewinn von	1 841,25	3 682,50	7 365,00	18 412,50	36 825,00

Dieser Berechnung liegt ein Zinssatz von zur Zeit 4½ % zugrunde.

Die ländlichen Genossenschaften

am 1. Hornung (Februar) 1934

Nach der Statistik der Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes waren am 1. Hornung (Februar) 1934 vorhanden:

- 19 341 Spar- und Darlehnskassen
- 4 074 Bezugs- und Absatzgenossenschaften
- 6 182 Molkereigenossenschaften
- 542 Biehverwertungs-genossenschaften
- 494 Eierverwertungs-genossenschaften
- 318 Obst- und Gemüseverwertungs-genossenschaften
- 413 Winzergenossenschaften
- 5 652 Elektrizitätsgenossenschaften
- 869 Dreschgenossenschaften
- 209 Maschinengenossenschaften
- 442 Wasserleitungsgenossenschaften
- 755 Viehzuchtgenossenschaften
- 318 Weidengenossenschaften
- 1 320 sonstige Genossenschaften

Zus. 40 929 landwirtschaftliche Genossenschaften.

Dazu kommen noch 112 Zentralgenossenschaften.

Die seit Mitte vorigen Jahres in verstärktem Maße zu verzeichnende lebhaftere Gründungstätigkeit bei den Molkereigenossenschaften, die bekanntlich mit der Neuorganisation auf dem Gebiete des Milchabfahes zusammenhängt, gibt der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung auch im Hartung (Januar) 1934 das entscheidende Gepräge. Den Neugründungen von 203 Molkereigenossenschaften stehen 12 Auflösungen gegenüber; es ist also ein effektiver Zugang von 191 Genossenschaften dieser Gruppe zu verzeichnen. Von den neugegründeten Molkereigenossenschaften stellen 188 lediglich Milchsammelstellen bzw. Milchlieferungs-genossenschaften ohne eigenen Molkereibetrieb dar. Bei den Spar- und Darlehnskassen ist ein effektiver Rückgang von 22 Genossenschaften zu verzeichnen, der teilweise durch Verschmelzungsvorgänge bedingt ist. In der Gruppe Bezugs- und Absatzgenossenschaften verbleibt bei 25 Neugründungen und 27 Auflösungen im Endergebnis ein Abgang von 2 Genossenschaften. Die Zahl der Elektrizitätsgenossenschaften hat sich um 12 verringert. Im Zuge der Vereinheitlichung des genossenschaftlichen Mittelbaues, wie sie nunmehr gemäß den Maßnahmen des Reichsbauernführers zum endgültigen Abschluß gebracht wird, sind 3 Zentralgenossenschaften, nämlich die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins e. G. m. b. H., Regensburg, Zentralgenossenschaft für Obst und Gemüse e. G. m. b. H., Frankfurt a. M. und Technische Central-Genossenschaft Raiffeisen e. G. m. b. H., Breslau, aufgelöst worden. In den übrigen Gruppen sind nur geringe Veränderungen festzustellen, insgesamt schließt der Monat Hartung (Januar) mit einer Vermehrung des genossenschaftlichen Gesamtbestandes von 157 Genossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften

auf der „Grünen Woche“ 1934

In der Gesamtausstellung des Reichsnährstandes auf der Berliner Grünen Woche trat auch das in der Reichshaupt-

abteilung III in den Reichsnährstand eingegliederte ländliche Genossenschaftswesen in Erscheinung. Bildliche Darstellungen veranschaulichten insbesondere die Gliederung der Einzelmitglieder der Genossenschaften in Bauern, Arbeiter und Handwerker. Von den 3,8 Millionen Mitgliedern der genossenschaftlichen Organisation sind 67,6 v. H. oder 2,58 Millionen Bauern. Diese gliedern sich nach der Besitzgröße folgendermaßen:

- 46 v. H. = 1 187 000 Kleinbauern (unter 5 ha Land),
- 38 v. H. = 980 000 Mittelbauern (5 bis 20 ha),
- 15 v. H. = 387 000 Großbauern (20 bis 100 ha),
- 1 v. H. = 2 600 Großgrundbesitzer (über 100 ha).

Diese Aufstellung ergibt eindeutig, daß bei der Zugehörigkeit zum landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen der Mittel- und Kleinbesitz völlig vorherrscht.

Pflichten des Vorstandes

einer Kreditgenossenschaft

Fortlaufende Kreditkontrolle unerlässlich!

In bezug auf eine Darlehns-genossenschaft, und zwar eine der üblichen provinziellen Spar- und Darlehnskassen, denen wegen der ausgeprägten Gewährung von Kleinkrediten eine weitreichende, auf breiter Basis beruhende volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt, führt das Reichsgericht in einer jüngst ergangenen Entscheidung aus, daß der Satzungszweck, d. h. den Genossen zur Förderung ihres Geschäfts- und Wirtschaftsbetriebes Darlehen zu gewähren und ihnen die verzinsliche Anlegung überschüssiger Gelder zu ermöglichen, naturgemäß und im Regelfall wiederum nur dann erreicht werden könne, wenn die eingelegten Gelder seitens der Genossenschaft selbst wieder verzinslich ausgeliehen würden. Bei derartigen Geldanlagegeschäften in Verwaltung eigener und fremder Gelder durch die Genossenschaft gehöre es aber zu den allerersten und wichtigsten Pflichten des Vorstandes derartiger Genossenschaften, die Genossen davor zu bewahren, Verluste aus solchen Geschäften zu erleiden. Daraus erwachse vor allem die weitere Pflicht, die Höhe der den einzelnen Genossen gewährten Kredite fortlaufend zu prüfen, namentlich in der Richtung, ob etwa im Hinblick auf neueingetretene oder erst bekanntgewordene Umstände — sei es allgemeiner Natur, sei es solcher in der Person des einzelnen Schuldners — die gewährten Kredite oder Darlehen unverändert und unverkürzt weiterbelassen werden könnten. Im Rahmen dieser, aus der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes als Verwaltungspflicht gewinne naturgemäß auch die Einhaltung und Beachtung der für die Kreditgewährung gezogenen Schranken und Voraussetzungen besondere Bedeutung. Der Maßstab für die seitens der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder anzuwendende „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“ sei ein durchaus objektiver. In Schadensersatzfällen könnten daher Mangel an Befähigung, Gewandtheit und Erfahrung nicht als wirksame Entschuldigung gelten. Etwaige Entlastungsbeschlüsse der G.-V. befragen durchaus nicht, daß Vorstand und Aufsichtsrat sich um das Schicksal beanstandeter Kredite nicht mehr zu kümmern brauchten. — „Reichsgerichtsbrieft.“ (Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1933. N.-Z. II 139/39.)

Haftpflicht bei Kreditgenossenschaften

In „Der deutsche Oekonomist“ (Nr. 1) tritt Dr. Krebs in einem Aufsatz „Beschränkte oder unbeschränkte Haftpflicht bei Kreditgenossenschaften?“ für die unbeschränkte Haftpflicht bei kleinen örtlichen Kreditgenossenschaften ein. Es heißt in dem Artikel: „Wird statt der unbeschränkten Haftpflicht die beschränkte Haftpflicht gewählt, so müßten die Geschäftsanteile höher bemessen werden. Entsprechend dem höheren Geschäftsanteil muß auch die Haftpflicht entsprechend hoch festgesetzt werden, da sich hieraus der Kredit, welcher der Genossenschaft gewährt wird, aufbaut . . . Die unbeschränkte Haftpflicht ermöglicht auch den Minderbemittelten die Teilnahme an der Genossenschaft . . . Die Notwendigkeit der Zeichnung höherer Geschäftsanteile aber würde gerade die kleinen Besitzer, die kleineren Handwerker und die Arbeiter von der Genossenschaft, die doch gerade für sie da sein und ihren Kreditbedarf befriedigen sollen, ausschließen.“